

Verordnung der Kirchgemeinde Steffisburg über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V 2022)

Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg, gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) ²⁾, beschliesst:

Gegenstand	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe PDSG</p> <p>² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Steffisburg für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welcher über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen
Geltungsbereich	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die die folgenden Einheiten der Kirchgemeinde Steffisburg</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,b) beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾). <p>² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgenden genannten Anhängen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die GERES-Plattform im Anhang 1. <p>³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.</p>
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	<p>Artikel 3</p> <p>Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.</p>

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

Inkrafttreten

Artikel 4

Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 9. März 2022 genehmigt und tritt mit Ratsbeschluss in Kraft.

Steffisburg, 9. März 2022

Barbara Anken Schweizer
Ratspräsidentin

Martin Frei
Co-Geschäftsleiter

Anhang

1 Berechtigungsregeln der Kirchgemeinde Steffisburg für die GERES-Plattform

